

§ 0212 BGB

(1) Die [Verjährung](#) beginnt erneut, wenn

1. der [Schuldner](#) dem [Gläubiger](#) gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder
2. eine gerichtliche oder behördliche [Vollstreckungshandlung](#) vorgenommen oder beantragt wird.

(2) Der erneute Beginn der [Verjährung](#) infolge einer [Vollstreckungshandlung](#) gilt als nicht eingetreten, wenn die [Vollstreckungshandlung](#) auf Antrag des [Gläubigers](#) oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

(3) Der erneute Beginn der [Verjährung](#) durch den Antrag auf Vornahme einer [Vollstreckungshandlung](#) gilt als nicht eingetreten, wenn dem Antrag nicht stattgegeben oder der Antrag vor der [Vollstreckungshandlung](#) zurückgenommen oder die erwirkte [Vollstreckungshandlung](#) nach Absatz 2 aufgehoben wird.